

Lühn, Michael

**Working Paper**

Progressiver Tarif versus Stufentarif in der Einkommensteuer:  
Vergleich des Einkommensteuer-Tarifs des Veranlagungszeitraums  
2010 mit dem FDP-Stufentarif

Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2010-06

**Provided in Cooperation with:**

Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

*Suggested Citation:* Lühn, Michael (2010) : Progressiver Tarif versus Stufentarif in der Einkommensteuer: Vergleich des Einkommensteuer-Tarifs des Veranlagungszeitraums 2010 mit dem FDP-Stufentarif, Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2010-06, Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/38608>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



# ARBEITSPAPIERE DER NORDAKADEMIE

ISSN 1860-0360

Nr. 2010-06

**Progressiver Tarif versus Stufentarif in der Einkommensteuer:  
Vergleich des Einkommensteuer-Tarifs des  
Veranlagungszeitraums 2010 mit dem FDP-Stufentarif**

**Prof. Dr. Michael Lühn**

**Mai 2010**

Eine elektronische Version dieses Arbeitspapiers ist verfügbar unter:  
<http://www.nordakademie.de/arbeitspapier.html>



Köllner Chaussee 11  
25337 Elmshorn  
<http://www.nordakademie.de>

# **Progressiver Tarif versus Stufentarif in der Einkommensteuer: Vergleich des Einkommensteuer-Tarifs des Veranlagungszeitraums 2010 mit dem FDP-Stufentarif**

von Prof. Dr. Michael Lühn<sup>1</sup>

## **1. Problemstellung**

Bereits seit mehreren Jahren fordert die Freie Demokratische Partei (FDP) im Rahmen der Einkommensteuer an Stelle des bisher geltenden progressiven Steuertarifs ein Stufenmodell einzuführen. Wurden zunächst drei Stufen angestrebt<sup>2</sup> wurde mit dem Beschluss des Bundesparteitags vom 24. bis 25. April 2010 eine Reform des Einkommensteuertarifs mit fünf Stufen empfohlen.<sup>3</sup> Die FDP nennt folgende Ziele ihrer angestrebten Reform:<sup>4</sup>

- deutliche Abflachung des sog. „Mittelstandsbauch“ des bisherigen Tarifs,
- Milderung der kalten Progression,
- Entlastung nur von Einkommensteilen im unteren und mittleren Einkommensbereich und
- Vereinfachung und Erhöhung der Verständlichkeit des ESt-Tarifs.

Die Umstellung des ESt-Tarifs soll eine Entlastung der Bürger von ca. 16 Mrd. Euro bewirken.

Ziel des vorliegenden Arbeitspapiers ist es, das Stufenmodell des FDP-Beschlusses dem geltenden ESt-Tarif des Veranlagungszeitraums 2010 gegenüberzustellen und die Entlastungswirkungen für unterschiedliche Höhen des zu versteuernden Einkommens (zvE) und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen darzustellen. Darauf aufbauend soll analysiert werden, ob der geplante Stufentarif die von der FDP gesetzten Ziele erfüllen kann.

Nicht betrachtet werden in diesem Arbeitspapier die Steuerausfälle, die mit einer Umstellung des Einkommensteuer-Tarifs verbunden sind. Bei der derzeitigen Haushaltslage von Bund, Länder und Gemeinden sollte es selbstverständlich sein, dass jeder Steuerausfall durch Streichung von Ausnahmetatbeständen oder Subventionen im Steuerrecht gegenfinanziert werden muss.

---

<sup>1</sup> Kontakt: Prof. Dr. Michael Lühn, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Controlling, FH Nordakademie gAG – Hochschule der Wirtschaft – , Köllner Chaussee 11, 25337 Elmshorn bzw. michael.luehn@nordakademie.de

<sup>2</sup> Vgl. Beschluss des 59. Ord. Bundesparteitags der FDP, München, 31. Mai - 1. Juni 2008, „Die gerechte Steuer: Einfach, niedrig und sozial. Das Nettokonzept der FDP“, S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. Beschluss des 61. Ord. Bundesparteitags der FDP, Köln, 24. - 25. April 2010, „Für faire Finanzbeziehungen zwischen Bürger und Staat. Ob als Steuerzahler oder als Transferempfänger – Leistung muss sich immer lohnen“, S. 7.

<sup>4</sup> Vgl. ebendort, S. 5 f.

## 2. Geltender ESt-Tarif

### 2.1. Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer

Im geltenden Einkommensteuerrecht ist die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer in § 32a Abs. 1 EStG i. V. m. § 52 Abs. 41 EStG geregelt. Die Ermittlung der Einkommensteuer anhand des zu versteuernden Einkommens gliedert sich demnach in fünf Tarifbereiche. Der Grundtarif, der bei Einzelveranlagung und getrennter Veranlagung von Ehegatten zur Anwendung kommt, bestimmt sich in Abhängigkeit vom zvE wie folgt:

1. von 0 bis 8004 Euro: 0;
2. von 8005 Euro bis 13.469 Euro:  
 $(912,17 * y + 1.400) * y$ ;
3. von 13.470 Euro bis 52.881 Euro:  
 $(228,74 * z + 2.397) * z + 1.038$ ;
4. von 52.882 Euro bis 250.730 Euro:  
 $0,42 * x - 8.172$ ;
5. von 250.731 Euro:  
 $0,45 * x - 15.694$ .

Hierbei ist „y“ ein Zehntausendstel des 8.004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zvE. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zvE. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zvE. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten beträgt die tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 5 EStG das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zvE nach dem Grundtarif des Absatzes 1 ergibt. Eine Einkommensteuerbelastung fällt somit bei dem Splittingverfahren erst ab einem zvE von 16.010 Euro an. Der höchste Steuersatz von 45 % kommt erst ab einem zvE von 501.462 Euro zur Anwendung.

Dieser Tarifbelastung unterliegen jedoch nicht alle Einkünfte des Steuerpflichtigen. Die wichtigsten Ausnahmen sind im Folgenden aufgeführt:

- Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt gem. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG ein gesonderter Steuertarif i. H. v. 25 Prozent, sofern nicht vom Steuerpflichtigen ein Antrag gem. § 32d Abs. 6 EStG zur Günstigerprüfung gestellt wird und die Anwendung des Tarifs nach § 32a zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.
- Hat der Steuerpflichtige Gewinneinkünfte erzielt und diese Einkünfte nicht aus dem Betrieb entnommen, so kann auf Antrag des Steuerpflichtigen gem. § 34a EStG ein Steuersatz von 28,25 Prozent zur Anwendung kommen.

- Auf bestimmte außerordentliche Einkünfte ist gem. § 34 EStG die sog. Fünftel-Regelung anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann auch ein ermäßigter Steuersatz i. H. v. 56 Prozent des Durchschnittssteuersatzes bei Anwendung der Tarifformel des § 32a EStG zur Ermittlung der Einkommensteuer herangezogen werden.
- Bei außerordentliche Einkünften aus Forstwirtschaft und bei ausländischen Auskünften können abweichende Vorschriften gem. § 34c und 34d EStG zur Anwendung kommen

Hat der Steuerpflichtige ein Kind, bei dem die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis Abs. 5 EStG erfüllt sind, so kann gem. § 32 Abs. 5 EStG ein Freibetrag von insgesamt 3.504 Euro angesetzt werden, der das zvE reduziert. Bei zusammenveranlagten Ehegatten erhöht sich dieser Freibetrag auf 7.008 Euro. Dieser Kinderfreibetrag kommt nach § 31 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die daraus resultierende Steuerersparnis größer ist als das im Kalenderjahr gezahlte Kindergeld für dieses Kind.

## 2.2. Grenzbelastung und Durchschnittsbelastung

Ein Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch die Steuerbelastung bei Erhöhung des zvE um einen Euro ist. Bei dem derzeit gültigen Steuertarif beträgt die Grenzsteuerbelastung wie folgt:

z. v. E (Grundtarif)	z. v. E. (Splitting-Verfahren)	Grenzsteuerbelastung
0 – 8.004	0 – 16.009	0 %
8.005 – 13.469	16.010 – 26.939	14,0 % – 24,0 %
13.470 – 52.882	26.940 – 105.765	24,0 % - 42,0 %
52.883 – 250.731	105.766 – 501.463	42 %
ab 250.732	ab 501.464	45 %

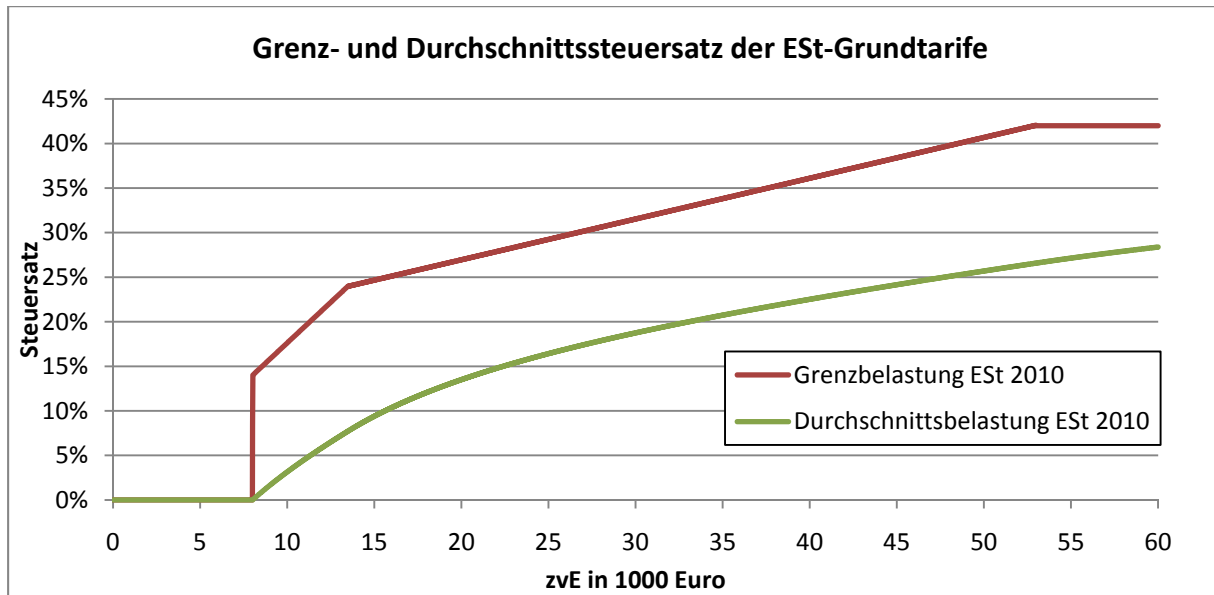
### Übersicht 1: Grenzsteuerbelastung in den einzelnen Tarifbereichen des ESt-Tarifs 2010

Ein Durchschnittssteuersatz gibt an, wie hoch das insgesamt erzielte zvE durchschnittlich mit Einkommensteuer belastet wird. Die Durchschnittssteuerbelastung ermittelt sich durch Division der tariflichen Einkommensteuer durch das zvE und beträgt im geltenden ESt-Tarif:

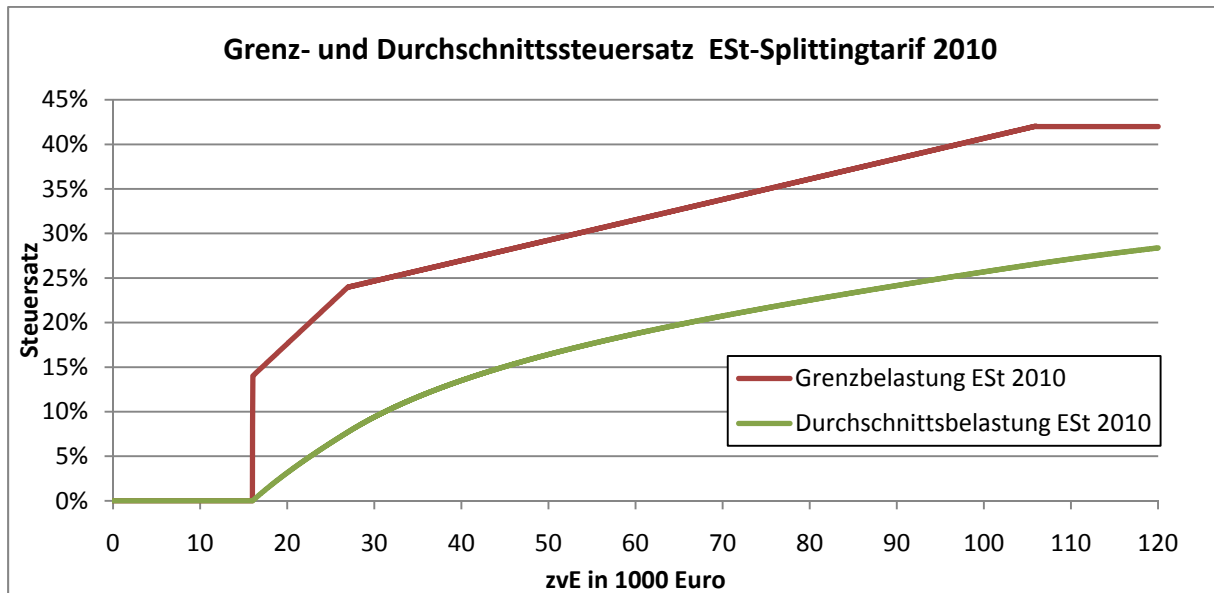
z. v. E (Grundtarif)	z. v. E. (Splitting-Verfahren)	Durchschnittssteuerbelastung
0 – 8.004	0 – 16.009	0 %
8.005 – 13.469	16.010 – 26.939	0 % - 7,7 %
13.470 – 52.882	26.940 – 105.765	7,7 % - 26,6 %
52.883 – 250.731	105.766 – 501.463	26,6 % - 38,7 %
ab 250.732	ab 501.464	38,7 % - 45,0 %

### Übersicht 2: Durchschnittssteuerbelastung in den einzelnen Tarifbereichen des ESt-Tarifs 2010

Die Grenz- Durchschnittssteuerbelastung in Abhängigkeit vom zVE bei Anwendung des Grundtarifs und bei Anwendung des Splittingtarifs kann folgenden Übersichten entnommen werden:



**Übersicht 3: Grenz- und Durchschnittssteuersatz im ESt-Grundtarif 2010 bei einem zVE bis 60.000 Euro**



**Übersicht 4: Grenz- und Durchschnittssteuersatz im ESt-Grundtarif 2010 bei einem zVE bis 120.000 Euro**

### 3. Stufentarif gem. FDP-Beschluss

#### 3.1. Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer

Der von der FDP beschlossene Stufentarif ist in fünf Stufen eingeteilt. Die Einkommensteile einer jeden Stufe unterliegen einem konstanten Grenzsteuersatz. Die Stufen und die entsprechenden Steuersätze können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>z. v. E (Grundtarif)</b>	<b>z. v. E. (Splitting-Verfahren)</b>	<b>Steuersatz</b>
0 – 8.004	0 – 16.008	0 %
8.005 – 12.500	16.009 – 25.000	14 %
12.501 – 35.000	25.001 – 70.000	25 %
35.001 – 53.000	70.001 – 106.000	35 %
53.001 – 250.730	106.001 – 501.460	42 %
ab 250.731	ab 501.461	45 %

#### Übersicht 5: Grenzsteuerbelastung in den einzelnen Tarifbereichen des FDP-Modells

#### 3.2. Grenzbelastung und Durchschnittsbelastung

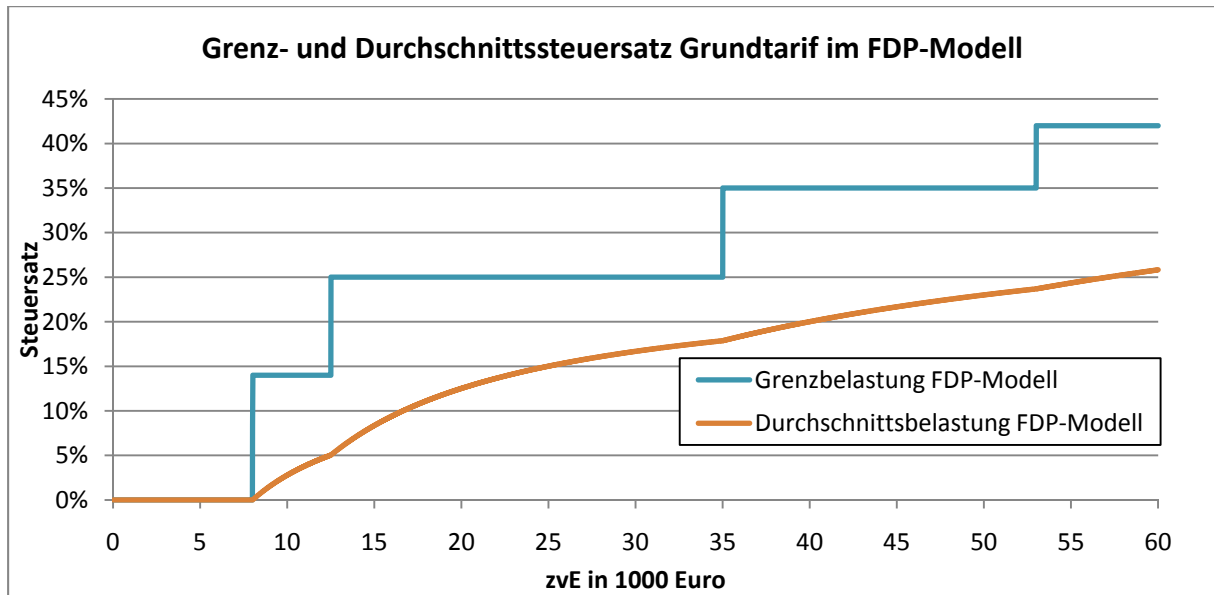
Der in der einzelnen Stufe anzuwendende Steuersatz ist gleichzeitig der Grenzsteuersatz. Er bleibt somit innerhalb einer Stufe konstant; steigt jedoch bei Überschreiten einer Stufengrenze sprunghaft an.

Die Durchschnittssteuerbelastung ergibt sich beim FDP-Modell wie folgt:

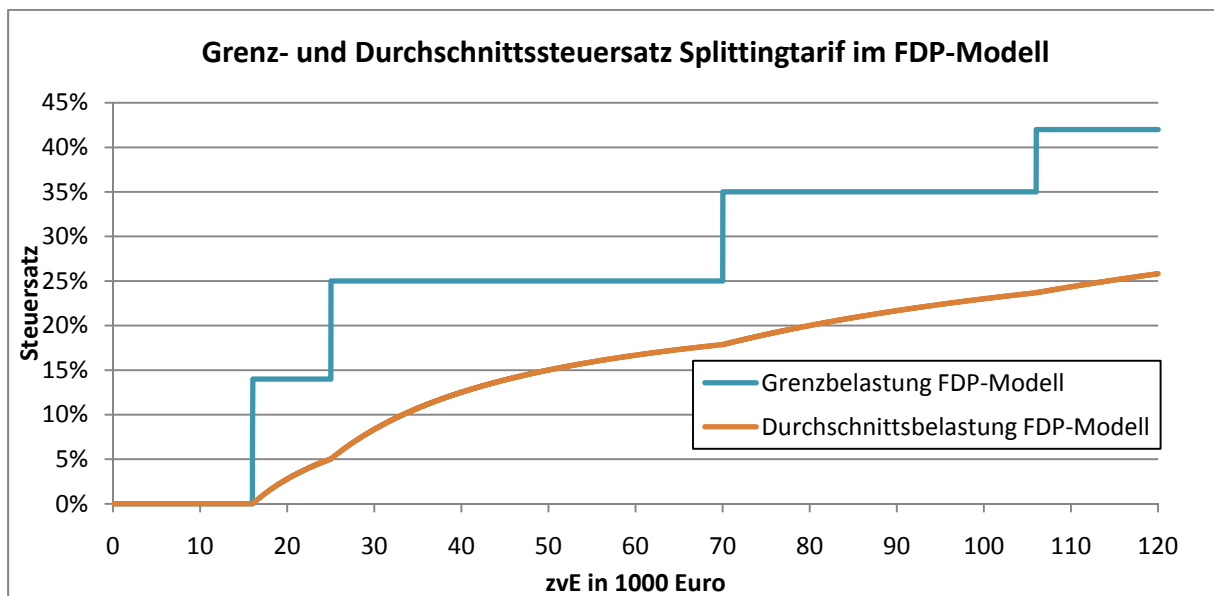
<b>z. v. E (Grundtarif)</b>	<b>z. v. E. (Splitting-Verfahren)</b>	<b>Durchschnittssteuersatz</b>
0 – 8.004	0 – 16.008	0 %
8.005 – 12.500	16.009 – 25.000	0 % - 5,0 %
12.501 – 35.000	25.001 – 70.000	5,0 % - 17,9 %
35.001 – 53.000	70.001 – 106.000	17,9 % - 23,7 %
53.001 – 250.730	106.001 – 501.460	23,7 % - 38,1 %
ab 250.731	ab 501.461	38,1 % - 45,0 %

#### Übersicht 6: Durchschnittssteuerbelastung in den einzelnen Tarifbereichen des FDP-Modells

Die Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung in Abhängigkeit vom zvE bei Anwendung des Grundtarifs und bei Anwendung des Splittingtarifs nach dem FDP-Modell kann folgenden Übersichten entnommen werden:



**Übersicht 7: Grenz- und Durchschnittssteuersatz im Grundtarif des FDP-Modells bei einem zvE bis 60.000 Euro**



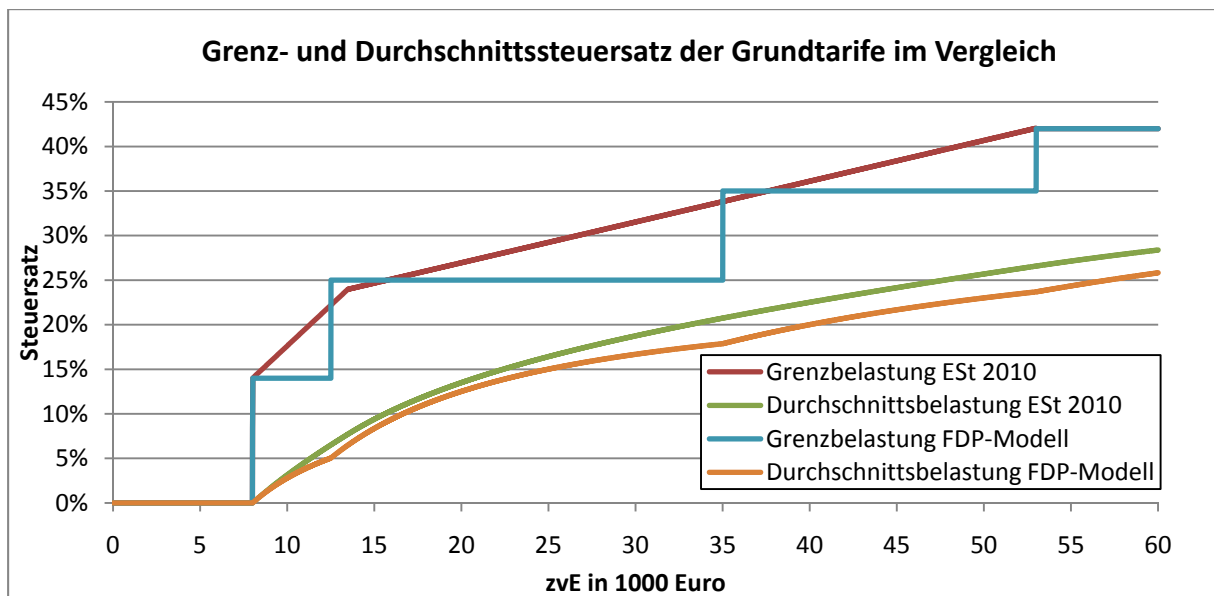
**Übersicht 8: Grenz- und Durchschnittssteuersatz im Splittingtarif des FDP-Modells bei einem zvE bis 120.000 Euro**



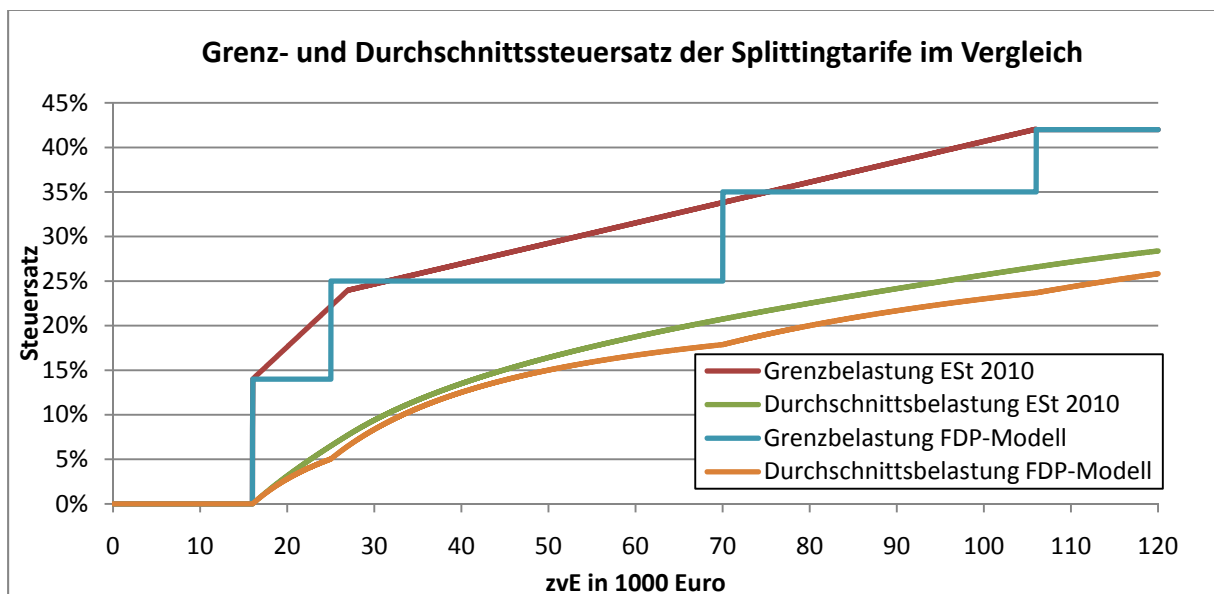
## 4. Gegenüberstellung der Steuerbelastungen des ESt-Tarifs 2010 und des Stufentarifs gem. FDP-Beschluss

### 4.1. Grenz- und Durchschnittssteuersätze

Die Grenz- und Durchschnittssteuersätze des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modells werden in den folgenden Übersichten gegenübergestellt:



**Übersicht 9: Vergleich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze im Grundtarif des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modells bei einem zvE bis 60.000 Euro**



**Übersicht 10: Vergleich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze im Splittingtarif des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modells bei einem zvE bis 120.000 Euro**

Der Grenzsteuersatz des FDP-Modells liegt in den Bereichen zwischen 8.004 und 12.500 Euro, zwischen 15.729 und 35.000 Euro sowie zwischen 37.588 und 53.000 Euro (doppelte

Werte im Splittingtarif) unter dem Grenzsteuersatz des ESt-Tarifs 2010. In diesen Tarifbereichen würde es sich somit bei Anwendung des FDP-Modells mehr lohnen, einen zusätzlichen Euro zu verdienen, als im derzeitigen ESt-Tarif. Von 12.500 Euro bis 15.729 Euro sowie 35.000 bis 37.588 Euro liegt der Grenzsteuersatz des derzeit gültigen ESt-Tarifs unter dem Grenzsteuersatz des FDP-Modells. In diesen Tarifbereichen wäre somit künftig zusätzlich verdientes Einkommen stärker belastet als bislang. Unverändert bleibt der Grenzsteuersatz in den Bereichen unter 8.004 Euro und über 53.000 Euro.

Die Durchschnittssteuerbelastung ist beim FDP-Modell bei einem zVE von 8.005 Euro zunächst identisch mit dem derzeitigen ESt-Tarif. Der Anstieg fällt jedoch im FDP-Modell geringer aus. Die Durchschnittssteuerbelastung ausgewählter zVE im ESt-Tarif 2010 und im FDP-Modell im Grund- und Splittingtarif sind in Übersichten 11 und 12 dargestellt:

<b>zVE</b>	<b>ESt 2010</b>	<b>FDP-Modell</b>
10.000	3,2%	2,8%
20.000	13,5%	12,5%
30.000	18,8%	16,7%
40.000	22,5%	20,0%
50.000	25,7%	23,0%
60.000	28,4%	25,8%
70.000	30,3%	28,1%
80.000	31,8%	29,9%
90.000	32,9%	31,2%
100.000	33,8%	32,3%
110.000	34,6%	33,2%
120.000	35,2%	33,9%
130.000	35,7%	34,5%
140.000	36,2%	35,1%
150.000	36,6%	35,5%
160.000	36,9%	35,9%
170.000	37,2%	36,3%
180.000	37,5%	36,6%
190.000	37,7%	36,9%
200.000	37,9%	37,1%

**Übersicht 11: Durchschnittssteuersätze des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modell im Grundtarif bei ausgewählten zVE**

zvE	EST 2010	FDP-Modell
10.000	0%	0%
20.000	3%	3%
30.000	9%	8%
40.000	14%	13%
50.000	16%	15%
60.000	19%	17%
70.000	21%	18%
80.000	23%	20%
90.000	24%	22%
100.000	26%	23%
110.000	27%	24%
120.000	28%	26%
130.000	29%	27%
140.000	30%	28%
150.000	31%	29%
160.000	32%	30%
170.000	32%	31%
180.000	33%	31%
190.000	33%	32%
200.000	34%	32%

#### **Übersicht 12: Durchschnittssteuersätze des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modell im Splittingtarif bei ausgewählten zvE**

Während bei dem ESt-Tarif 2010 die Steigung der Durchschnittssteuerbelastung kontinuierlich abnimmt, verursachen die Sprünge in der Grenzsteuerbelastung beim FDP-Modell jeweils zunächst auch wieder einen Anstieg der Steigung der Durchschnittssteuerbelastung.

#### **4.2. Absolute und prozentuale Entlastung**

Das FDP-Modell sieht gegenüber dem ESt-Tarif 2010 bei jedem zvE, welches über dem Existenzminimum von 8.004 Euro (bzw. 16.008 Euro im Splittingtarif) liegt, eine Entlastung bei der absoluten ESt-Zahlung vor. Diese Entlastung liegt im Grundtarif bei einem zvE von 10.000 Euro nur bei 36 Euro, bei einem zvE von mehr als 53.000 Euro hingegen bei einem Maximalbetrag von 1.534 Euro. Im Splittingtarif wird die maximale Entlastung i. H. v. 3067 Euro ab einem zvE von 106.000 Euro erreicht.

Die prozentuale Steuerentlastung liegt hingegen in den unteren Einkommensgruppen am höchsten. So wird bei einem zVE von 12.500 Euro (bzw. 25.000 Euro im Splittingtarif) eine Entlastung von 22,7 % erzielt. Die Entlastung bei 50.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) liegt hingegen nur noch bei 10,5 %. Ab einem zVE von 53.000 Euro (bzw. 106.000 Euro) fällt die prozentuale Entlastung weiter ab, so dass bspw. bei 100.000 Euro (bzw. 200.000 Euro) der Steuerzahler nur noch 2,0 % seiner Steuerzahlung einspart.

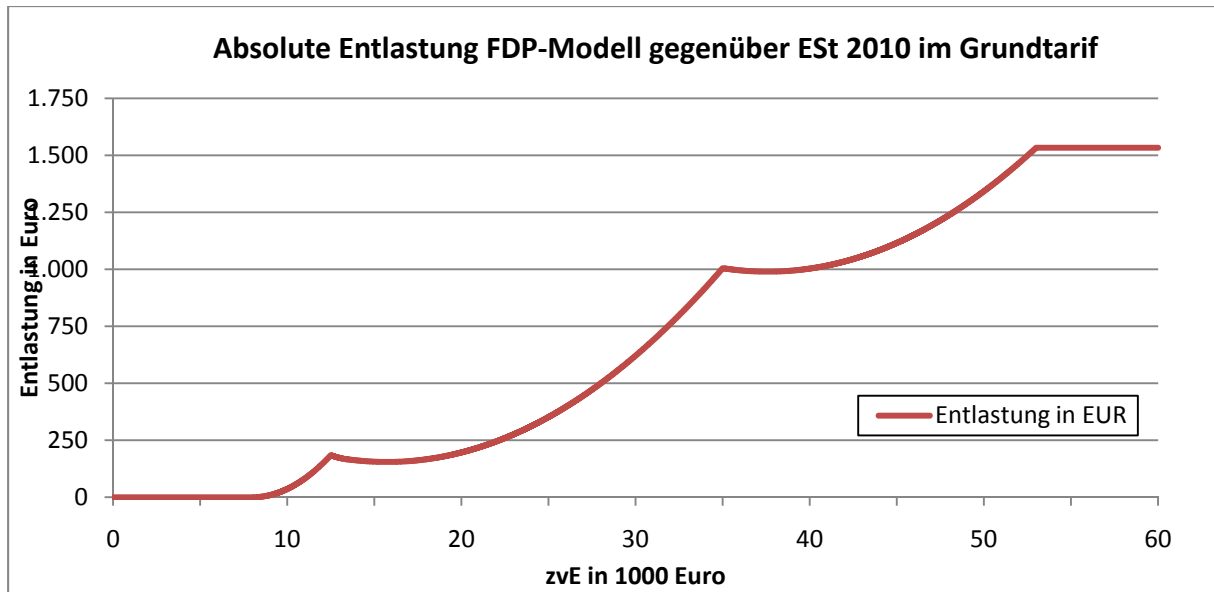
Einen Überblick über die absoluten und prozentualen Entlastungen im Grund- und Splittingtarif bieten Übersichten 13-18:

<b>zVE</b>	<b>EST 2010</b>	<b>FDP-Modell</b>	<b>Differenz absolut</b>	<b>Differenz prozentual</b>
10.000	316	279	36	-11,5%
20.000	2.701	2.504	197	-7,3%
30.000	5.626	5.004	621	-11,0%
40.000	9.008	8.004	1.003	-11,1%
50.000	12.847	11.504	1.343	-10,5%
60.000	17.028	15.494	1.534	-9,0%
70.000	21.228	19.694	1.534	-7,2%
80.000	25.428	23.894	1.534	-6,0%
90.000	29.628	28.094	1.534	-5,2%
100.000	33.828	32.294	1.534	-4,5%
110.000	38.028	36.494	1.534	-4,0%
120.000	42.228	40.694	1.534	-3,6%
130.000	46.428	44.894	1.534	-3,3%
140.000	50.628	49.094	1.534	-3,0%
150.000	54.828	53.294	1.534	-2,8%
160.000	59.028	57.494	1.534	-2,6%
170.000	63.228	61.694	1.534	-2,4%
180.000	67.428	65.894	1.534	-2,3%
190.000	71.628	70.094	1.534	-2,1%
200.000	75.828	74.294	1.534	-2,0%

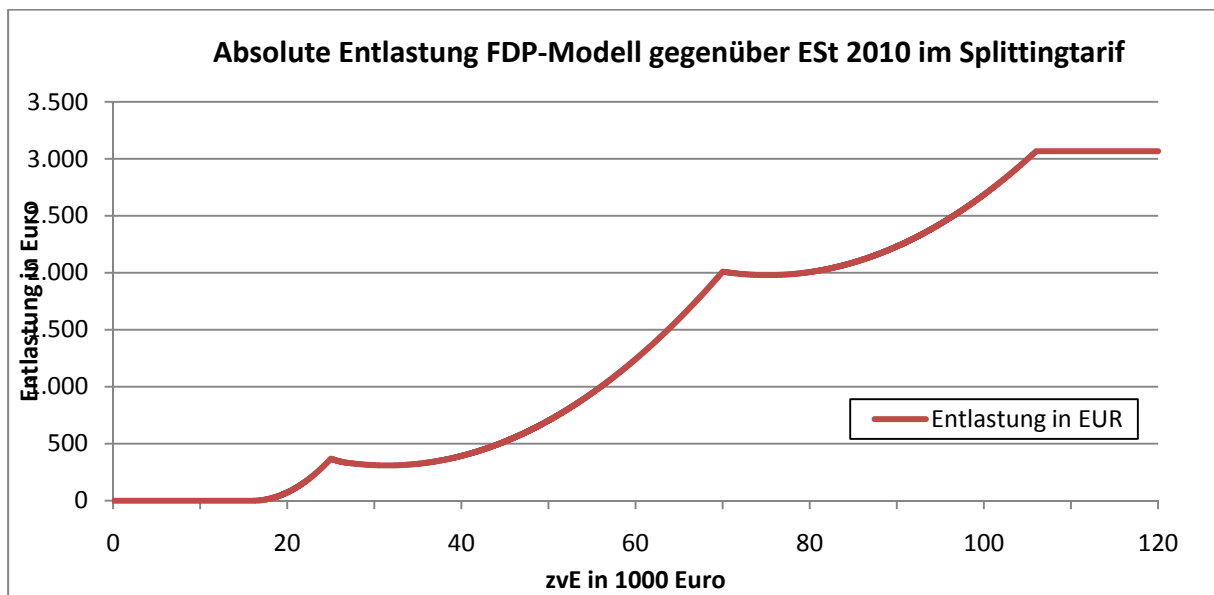
**Übersicht 13: Absolute und prozentuale Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem EST-Tarif 2010 im Grundtarif bei ausgewählten zVE**

zvE	EST 2010	FDP-Modell	Differenz absolut	Differenz prozentual
10.000	0	0	0	0,0%
20.000	632	559	73	-11,5%
30.000	2821	2509	312	-11,1%
40.000	5402	5009	393	-7,3%
50.000	8212	7509	703	-8,6%
60.000	11251	10009	1242	-11,0%
70.000	14519	12509	2010	-13,8%
80.000	18015	16009	2006	-11,1%
90.000	21740	19509	2231	-10,3%
100.000	25694	23009	2685	-10,5%
110.000	29856	26789	3067	-10,3%
120.000	34056	30989	3067	-9,0%
130.000	38256	35189	3067	-8,0%
140.000	42456	39389	3067	-7,2%
150.000	46656	43589	3067	-6,6%
160.000	50856	47789	3067	-6,0%
170.000	55056	51989	3067	-5,6%
180.000	59256	56189	3067	-5,2%
190.000	63456	60389	3067	-4,8%
200.000	67656	64589	3067	-4,5%

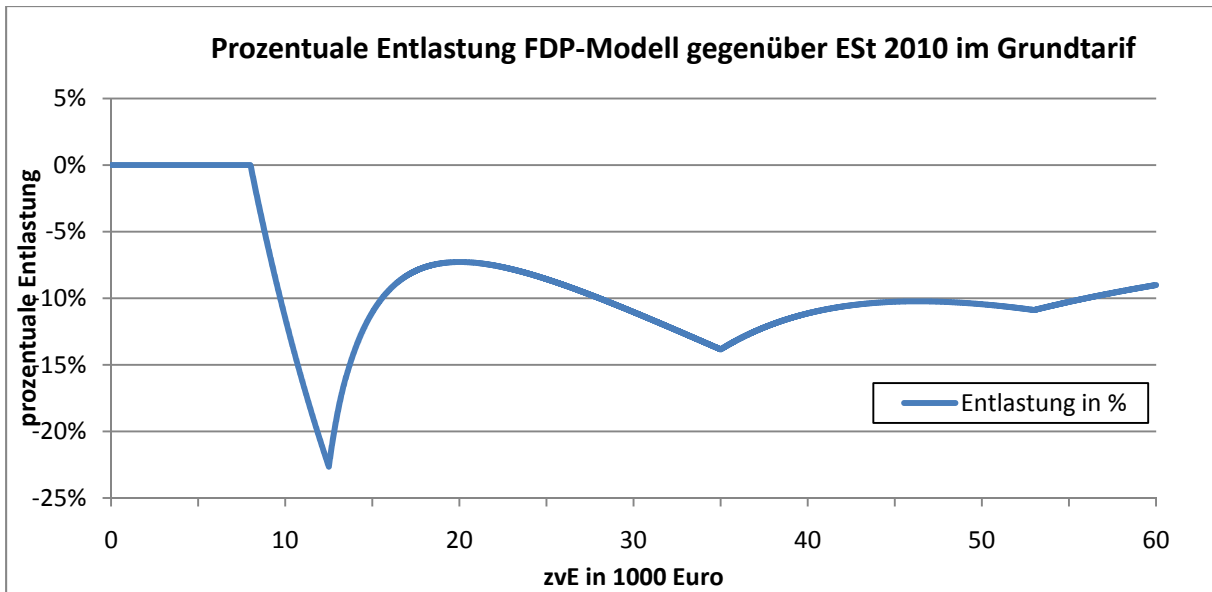
**Übersicht 14: Absolute und prozentuale Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem EST-Tarif 2010 im Grundtarif bei ausgewählten zvE**



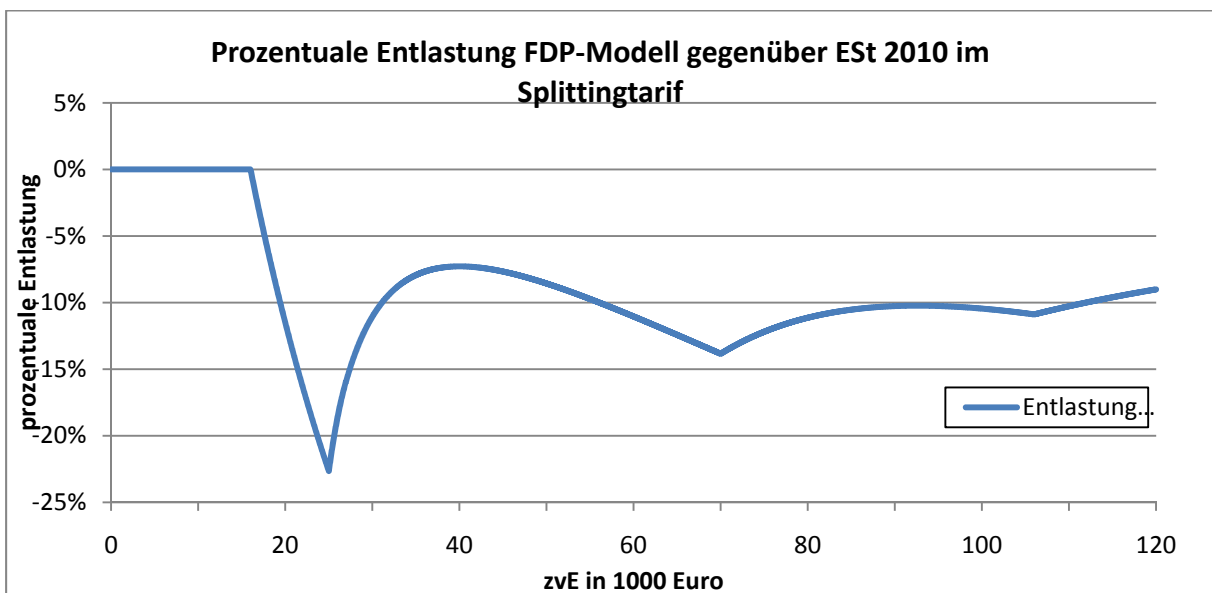
**Übersicht 15: Absolute Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem Est-Tarif 2010 im Grundtarif bei einem zvE bis 60.000 Euro**



**Übersicht 16: Absolute Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem Est-Tarif 2010 im Splittingtarif bei einem zvE bis 120.000 Euro**



**Übersicht 17: Prozentuale Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem ESt-Tarif 2010 im Grundtarif bei einem zvE bis 60.000 Euro**



**Übersicht 18: Prozentuale Entlastung durch das FDP-Modell gegenüber dem ESt-Tarif 2010 im Splittingtarif bei einem zvE bis 120.000 Euro**

## **5. Analyse der Erfüllung der Ziele des Stufentarifs der FDP**

### **5.1. Deutliche Abflachung des sog. „Mittelstandsbauch“ des bisherigen Tarifs**

Wie in GP 4.2 bereits beschrieben, werden durch das FDP-Modell lediglich Einkommensteile zwischen einem zVE von 8.004 Euro und 53.000 Euro im Grundtarif bzw. zwischen 16.008 Euro und 106.000 Euro im Splittingtarif entlastet. Insofern ist es richtig, dass insbesondere mittlere Einkommen von der Einkommensteuer entlastet werden. Es bleibt aber weiterhin ein sog. „Mittelstandsbauch“ vorhanden, da der Sprung vom Eingangssteuersatz i. H. v. 14 % auf die nächsthöhere Tarifstufe von 25 % bereits bei einem geringen Einkommen von 12.500 Euro (bzw. 25.000 Euro) erfolgt.

### **5.2. Milderung der kalten Progression**

Unter der kalten Progression wird der durch inflationsbedingte Einkommens- und Lohnerhöhungen verursachte Übergang in eine höhere Progressionsstufe verstanden.<sup>5</sup> Die kalte Progression ist immer bei einem Tarifverlauf vorhanden, der steigende Steuersätze mit steigendem zVE vorsieht; unabhängig davon, ob es sich um einen progressiven Tarif oder Stufentarif handelt. Nur ein linearer Tarif ohne Freistellung des Existenzminimums kann die kalte Progression ausschließen. Ein derartiger Tarif würde jedoch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen, welches ein wesentliches Rechtsprinzip zur Konkretisierung des grundrechtlichen Schutzes des Steuerpflichtigen gegenüber dem Staat darstellt.<sup>6</sup>

Beim geltenden ESt-Tarif sind insbesondere Steuerzahler mit einem zVE zwischen 8.004 und 52.881 Euro (bzw. 16.008 und 105.762 Euro im Splittingtarif) von der kalten Progression betroffen, da der Grenzsteuersatz in diesem Progressionsbereich ohne Unterbrechung ansteigt. Aber auch bei Überschreiten dieser Beträge liegt weiterhin eine kalte Progression vor, da durch den inflationsbedingten Einkommenszuwachs ein größerer Teil des zVE dem Steuersatz von 42 Prozent unterliegt und in Folge dessen die Durchschnittssteuerbelastung steigt. Durch die weitere Tarifstufe ab 250.731 Euro (bzw. 501.462 Euro im Splittingtarif) verstärkt sich hier nochmals die kalte Progression.

In den folgenden Übersichten 19 und 20 wird für ausgewählte zVE zwischen 10.000 und 120.000 Euro im Grundtarif und im Splittingtarif des ESt-Tarifs 2010 gezeigt, wie sich ein inflationsbedingter Anstieg des zVE um 5 % auf die Durchschnittssteuerbelastung und auf den Grenzsteuersatz auswirkt. Die Durchschnittssteuerbelastung steigt in den unteren Einkommensbereichen wesentlich stärker an als in höheren Einkommensbereichen. So verursacht eine Erhöhung des zVE um 5 % bei einem zVE von 10.000 Euro (Splittingtarif: 20.000 Euro) eine Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung um 0,7 %-Punkte bzw. um 22,5 %. Bei einem zVE von 100.000 Euro (Splittingtarif 200.000 Euro) liegt dieser Anstieg nur noch bei 0,4 %-Punkten bzw. 1,3 %. Die unteren Einkommensbereiche sind somit deutlich stärker von der kalten Progression betroffen als die oberen Einkommensbereiche.

<sup>5</sup> Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Auflage, Köln 2010, § 9 Rz. 807.

<sup>6</sup> Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Auflage, Köln 2010, § 4 Rz. 84.



zvE	ESt-Tarif 2010 in Euro	Ø – Steuer- satz	zvE + 5 %	ESt-Tarif 2010 in Euro	Ø – Steuer- satz	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent- punkten	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent
10.000	316	3,2%	10.500	406	3,9%	0,7%	22,5%
20.000	2.701	13,5%	21.000	2.973	14,2%	0,7%	4,8%
30.000	5.626	18,8%	31.500	6.104	19,4%	0,6%	3,3%
40.000	9.008	22,5%	42.000	9.739	23,2%	0,7%	3,0%
50.000	12.847	25,7%	52.500	13.878	26,4%	0,7%	2,9%
60.000	17.028	28,4%	63.000	18.288	29,0%	0,6%	2,3%
70.000	21.228	30,3%	73.500	22.698	30,9%	0,6%	1,8%
80.000	25.428	31,8%	84.000	27.108	32,3%	0,5%	1,5%
90.000	29.628	32,9%	94.500	31.518	33,4%	0,4%	1,3%
100.000	33.828	33,8%	105.000	35.928	34,2%	0,4%	1,2%
110.000	38.028	34,6%	115.500	40.338	34,9%	0,4%	1,0%
120.000	42.228	35,2%	126.000	44.748	35,5%	0,3%	0,9%
130.000	46.428	35,7%	136.500	49.158	36,0%	0,3%	0,8%
140.000	50.628	36,2%	147.000	53.568	36,4%	0,3%	0,8%
150.000	54.828	36,6%	157.500	57.978	36,8%	0,3%	0,7%
160.000	59.028	36,9%	168.000	62.388	37,1%	0,2%	0,7%
170.000	63.228	37,2%	178.500	66.798	37,4%	0,2%	0,6%
180.000	67.428	37,5%	189.000	71.208	37,7%	0,2%	0,6%
190.000	71.628	37,7%	199.500	75.618	37,9%	0,2%	0,5%
200.000	75.828	37,9%	210.000	80.028	38,1%	0,2%	0,5%

**Übersicht 19: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zvE um 5 Prozent im Grundtarif des ESt-Tarifs 2010**

zvE	ESt-Tarif 2010 in Euro	Ø – Steuer- satz	zvE + 5 %	ESt-Tarif 2010 in Euro	Ø – Steuer- satz	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent- punkten	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent
10.000	0	0,0%	10.500	0	0,0%	0,0%	-
20.000	632	3,2%	21.000	813	3,9%	0,7%	22,5%
30.000	2.821	9,4%	31.500	3.193	10,1%	0,7%	7,8%
40.000	5.402	13,5%	42.000	5.946	14,2%	0,7%	4,8%
50.000	8.212	16,4%	52.500	8.951	17,0%	0,6%	3,8%
60.000	11.251	18,8%	63.000	12.207	19,4%	0,6%	3,3%
70.000	14.519	20,7%	73.500	15.716	21,4%	0,6%	3,1%
80.000	18.015	22,5%	84.000	19.478	23,2%	0,7%	3,0%
90.000	21.740	24,2%	94.500	23.491	24,9%	0,7%	2,9%
100.000	25.694	25,7%	105.000	27.757	26,4%	0,7%	2,9%
110.000	29.856	27,1%	115.500	32.166	27,8%	0,7%	2,6%
120.000	34.056	28,4%	126.000	36.576	29,0%	0,6%	2,3%
130.000	38.256	29,4%	136.500	40.986	30,0%	0,6%	2,0%
140.000	42.456	30,3%	147.000	45.396	30,9%	0,6%	1,8%
150.000	46.656	31,1%	157.500	49.806	31,6%	0,5%	1,7%
160.000	50.856	31,8%	168.000	54.216	32,3%	0,5%	1,5%
170.000	55.056	32,4%	178.500	58.626	32,8%	0,5%	1,4%
180.000	59.256	32,9%	189.000	63.036	33,4%	0,4%	1,3%
190.000	63.456	33,4%	199.500	67.446	33,8%	0,4%	1,2%
200.000	67.656	33,8%	210.000	71.856	34,2%	0,4%	1,2%

### Übersicht 20: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zvE um 5 Prozent im Splittingtarif des ESt-Tarifs 2010

Das FDP-Modell sieht in den einzelnen Tarifstufen konstante Steuersätze vor. Dies bewirkt zwar, dass sich die kalte Progression auf den Grenzsteuersatz nur bei Überspringen einer Tarifgrenze bemerkbar macht, wobei dieser Anstieg dann wesentlich stärker ausfällt, als im progressiven Tarif. Der Effekt der kalten Progression auf den Durchschnittssteuersatz ist von der Tendenz der gleiche wie beim progressiven ESt-Tarif 2010. Auch hier macht sich bei einem inflationsbedingten Anstieg des zvE bemerkbar, dass ein größerer Teil des zvE dem Steuersatz einer höheren Tarifstufe unterworfen wird.

Bei einem Anstieg des zvE um 5 % erhöht sich die Durchschnittssteuerbelastung bei einem zvE von 10.000 Euro (Splittingtarif: 20.000 Euro) um 0,5 %-Punkte bzw. 19,1 %, bei einem zvE von 100.000 Euro (Splittingtarif 200.000 Euro) liegt der Anstieg noch bei 0,5 %-Punkten

bzw. 1,4 %. Die kalte Progression kann somit mit dem FDP-Modell nicht abgemildert werden. Die Auswirkungen der kalten Progression auf den Durchschnittssteuersatz im Grund- und Splittingtarif des FDP-Modells kann den Übersichten 21 und 22 entnommen werden:

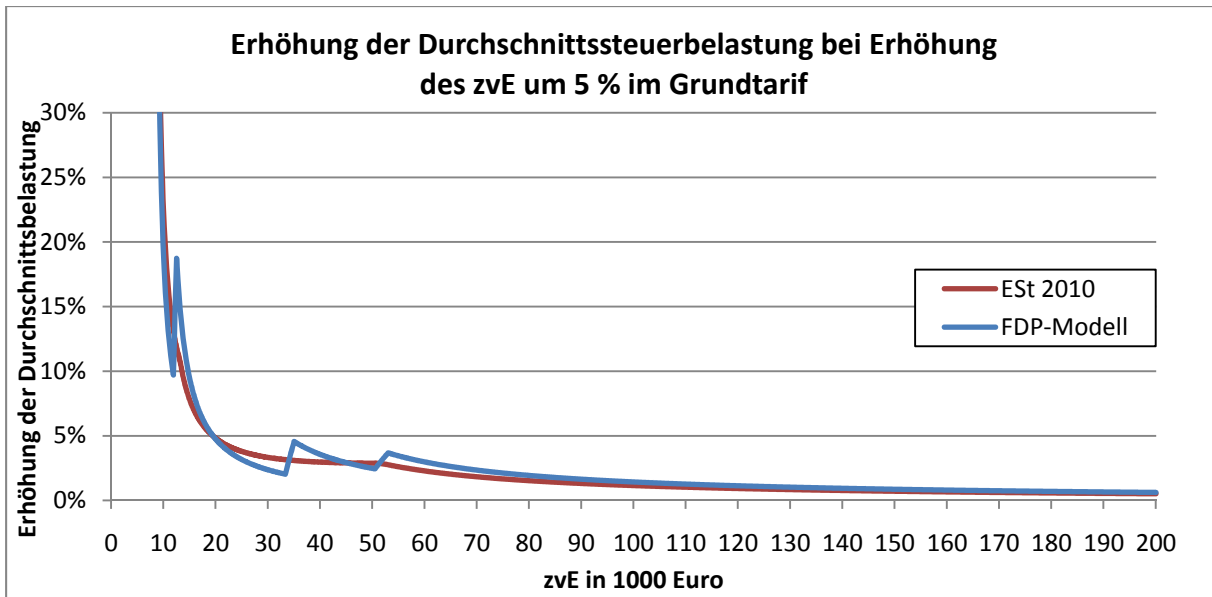
zvE	FDP- Modell in Euro	Ø – Steuer- satz	zvE + 5 %	FDP- Modell in Euro	Ø – Steuer- satz	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent- punkten	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent
10.000	279	2,8%	10.500	349	3,3%	0,5%	19,1%
20.000	2.504	12,5%	21.000	2.754	13,1%	0,6%	4,7%
30.000	5.004	16,7%	31.500	5.379	17,1%	0,4%	2,4%
40.000	8.004	20,0%	42.000	8.704	20,7%	0,7%	3,6%
50.000	11.504	23,0%	52.500	12.379	23,6%	0,6%	2,5%
60.000	15.494	25,8%	63.000	16.754	26,6%	0,8%	3,0%
70.000	19.694	28,1%	73.500	21.164	28,8%	0,7%	2,3%
80.000	23.894	29,9%	84.000	25.574	30,4%	0,6%	1,9%
90.000	28.094	31,2%	94.500	29.984	31,7%	0,5%	1,6%
100.000	32.294	32,3%	105.000	34.394	32,8%	0,5%	1,4%
110.000	36.494	33,2%	115.500	38.804	33,6%	0,4%	1,3%
120.000	40.694	33,9%	126.000	43.214	34,3%	0,4%	1,1%
130.000	44.894	34,5%	136.500	47.624	34,9%	0,4%	1,0%
140.000	49.094	35,1%	147.000	52.034	35,4%	0,3%	0,9%
150.000	53.294	35,5%	157.500	56.444	35,8%	0,3%	0,9%
160.000	57.494	35,9%	168.000	60.854	36,2%	0,3%	0,8%
170.000	61.694	36,3%	178.500	65.264	36,6%	0,3%	0,7%
180.000	65.894	36,6%	189.000	69.674	36,9%	0,3%	0,7%
190.000	70.094	36,9%	199.500	74.084	37,1%	0,2%	0,7%
200.000	74.294	37,1%	210.000	78.494	37,4%	0,2%	0,6%

**Übersicht 21: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zvE um 5 Prozent im Grundtarif des FDP-Modells**

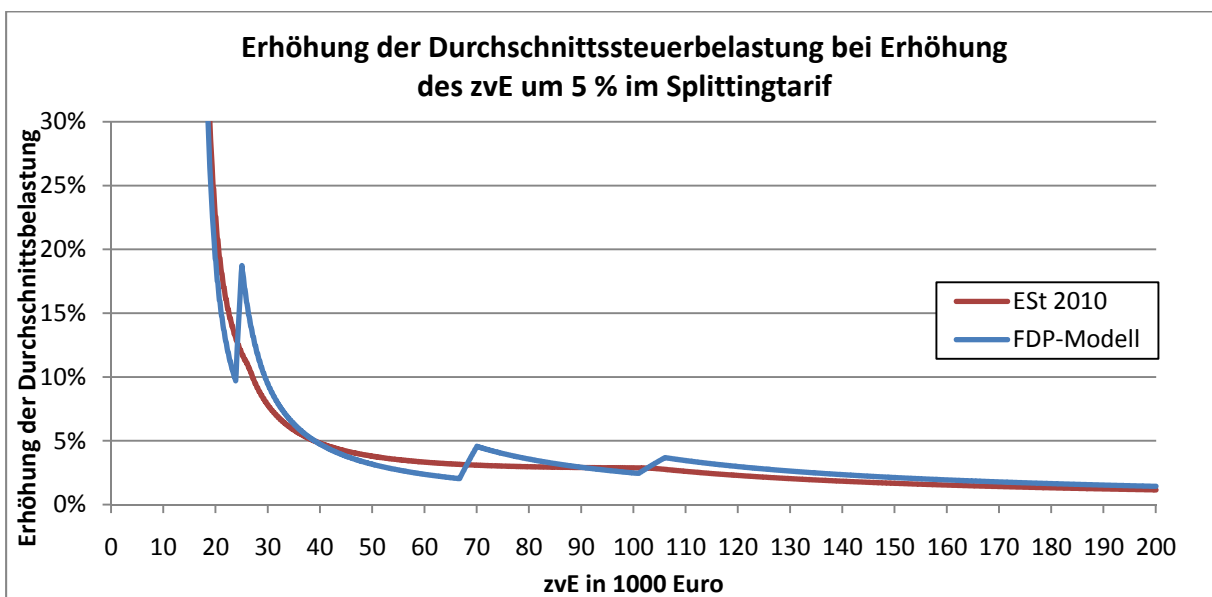
zvE	FDP- Modell in Euro	Ø – Steu- ersatz	zvE + 5 %	FDP- Modell in Euro	Ø – Steu- ersatz	Erhöhung der Ø- Belastung in Prozent- punkten	Erhöhung der Ø- belastung in Prozent
10.000	0	0,0%	10.500	0	0,0%	0,0%	-
20.000	559	2,8%	21.000	699	3,3%	0,5%	19,1%
30.000	2.509	8,4%	31.500	2.884	9,2%	0,8%	9,5%
40.000	5.009	12,5%	42.000	5.509	13,1%	0,6%	4,7%
50.000	7.509	15,0%	52.500	8.134	15,5%	0,5%	3,2%
60.000	10.009	16,7%	63.000	10.759	17,1%	0,4%	2,4%
70.000	12.509	17,9%	73.500	13.734	18,7%	0,8%	4,6%
80.000	16.009	20,0%	84.000	17.409	20,7%	0,7%	3,6%
90.000	19.509	21,7%	94.500	21.084	22,3%	0,6%	2,9%
100.000	23.009	23,0%	105.000	24.759	23,6%	0,6%	2,5%
110.000	26.789	24,4%	115.500	29.099	25,2%	0,8%	3,5%
120.000	30.989	25,8%	126.000	33.509	26,6%	0,8%	3,0%
130.000	35.189	27,1%	136.500	37.919	27,8%	0,7%	2,6%
140.000	39.389	28,1%	147.000	42.329	28,8%	0,7%	2,3%
150.000	43.589	29,1%	157.500	46.739	29,7%	0,6%	2,1%
160.000	47.789	29,9%	168.000	51.149	30,4%	0,6%	1,9%
170.000	51.989	30,6%	178.500	55.559	31,1%	0,5%	1,8%
180.000	56.189	31,2%	189.000	59.969	31,7%	0,5%	1,6%
190.000	60.389	31,8%	199.500	64.379	32,3%	0,5%	1,5%
200.000	64.589	32,3%	210.000	68.789	32,8%	0,5%	1,4%

**Übersicht 22: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zvE um 5 Prozent im Splittingtarif des FDP-Modells**

Durch die Sprünge im Tarif ergeben sich jedoch im FDP-Modell nicht so gleichmäßige Anstiege der Durchschnittssteuerbelastung wie im ESt-Tarif 2010. Die Auswirkungen der kalten Progression im ESt-Tarif 2010 und im FDP-Modell werden für den Grundtarif und für den Splittingtarif in den Übersichten 23 und 24 nochmals grafisch gegenüber gestellt:



**Übersicht 23: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zVE um 5 Prozent im Grundtarif des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modells**



**Übersicht 24: Erhöhung der Durchschnittssteuerbelastung bei Erhöhung des zVE um 5 Prozent im Splittingtarif des ESt-Tarifs 2010 und des FDP-Modells**

Das FDP-Modell hat jedoch in Bezug auf die kalte Progression den Vorteil, dass eine Anpassung des Tarifs an die Inflation wesentlich leichter ist als im derzeit gültigen progressiven ESt-Tarif. Während im progressiven ESt-Tarif für alle Tarifbereiche die Formel angepasst werden muss, können in einem Stufenmodell lediglich die Tarifgrenzen an die Inflation angepasst werden.

### 5.3. Entlastung nur von Einkommensteilen im unteren und mittleren Einkommensbereich

Wie bereits in GP 4.2 dargestellt, werden durch das FDP-Modell lediglich die Einkommenssteile zwischen 8.004 und 53.000 Euro (bzw. 16.008 und 103.000 Euro im Splittingtarif) entlastet. Die relative Entlastung ist in den unteren Einkommensbereichen am größten, der Höchstbetrag der absoluten Entlastung ist jedoch erst bei 53.000 (bzw. 106.000 Euro) erreicht. Die genauen Entlastungswirkungen können den Übersichten 13 bis 18 in GP 4.2 entnommen werden.

### 5.4. Vereinfachung und Erhöhung der Verständlichkeit des ESt-Tarifs

Mit der Einführung eines Stufentarifs vereinfacht sich die Steuerberechnung insofern, dass für die Einkommenssteile der einzelnen Stufen ein linearer Tarif angesetzt werden kann. Die Grenzsteuerbelastung des Tarifs ist auf dem ersten Blick erkennbar.

Die Formeln für die Tarifbereiche zwischen 8.004 und 53.000 Euro im zurzeit gültigen ESt-Tarif sind auf dem ersten Blick kaum nachvollziehbar. Die Grenzsteuerbelastung kann nur durch Ableitung der Tarifformel ermittelt werden.

## 6. Darstellung von Alternativen zum Stufentarif der FDP

Wie in GP 5 gezeigt, kann der Stufentarif der FDP nur ein Teil der selbst gesteckten Ziele erreichen. Die Abflachung des sog. „Mittelstandsbauchs“ gelingt nur teilweise, die Milderung der kalten Progression kann nicht erreicht werden. Darüber hinaus kann nur das Argument der Vereinfachung des Steuertarifs als Begründung für die sprunghaften Anstiege des Grenzsteuersatzes im Stufentarif angeführt werden.

Ein progressiver Tarif mit linearer Steigung kann eine sinnvolle Alternative zum Stufentarif darstellen. Dieser Tarif würde den „Mittelstandsbauch“ ebenfalls abflachen und im Gegensatz zum Stufentarif einen stetigen Anstieg der Durchschnittssteuerbelastung erzielen. Sofern weiterhin ein Eingangssteuersatz von 14 % bei einem zVE von 8005 Euro angesetzt wird und der progressive Verlauf mit einem Steuersatz von 42 % bei einem zVE von 53.000 Euro endet, müsste die Tarifformel für diesen Bereich wie folgt ausgestaltet sein:

$$(311,14 * y + 1.400) * y$$

Hierbei ist „y“ ein Zehntausendstel des 8.004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die nachfolgenden Tarifbereiche sind entsprechend anzupassen. Für zVE zwischen 53.001 Euro und 250.730 Euro ergibt sich folgende Tarifformel:

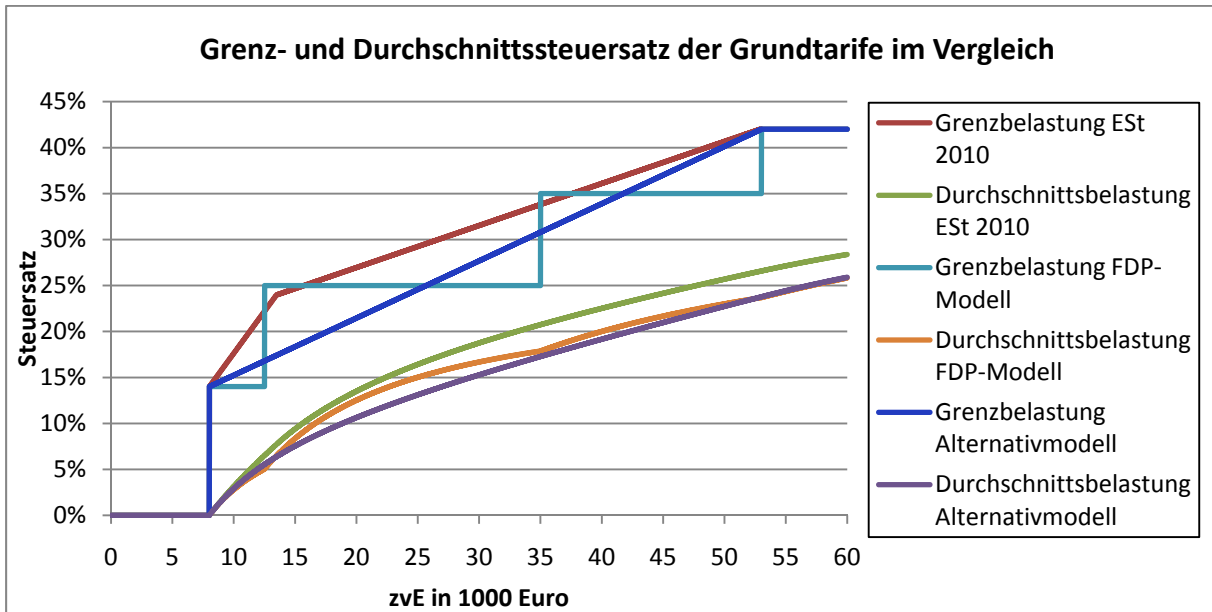
$$0,42 * x - 9.661.$$

„x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zVE.

Ab 250.731 Euro gilt dann folgender Tarif:

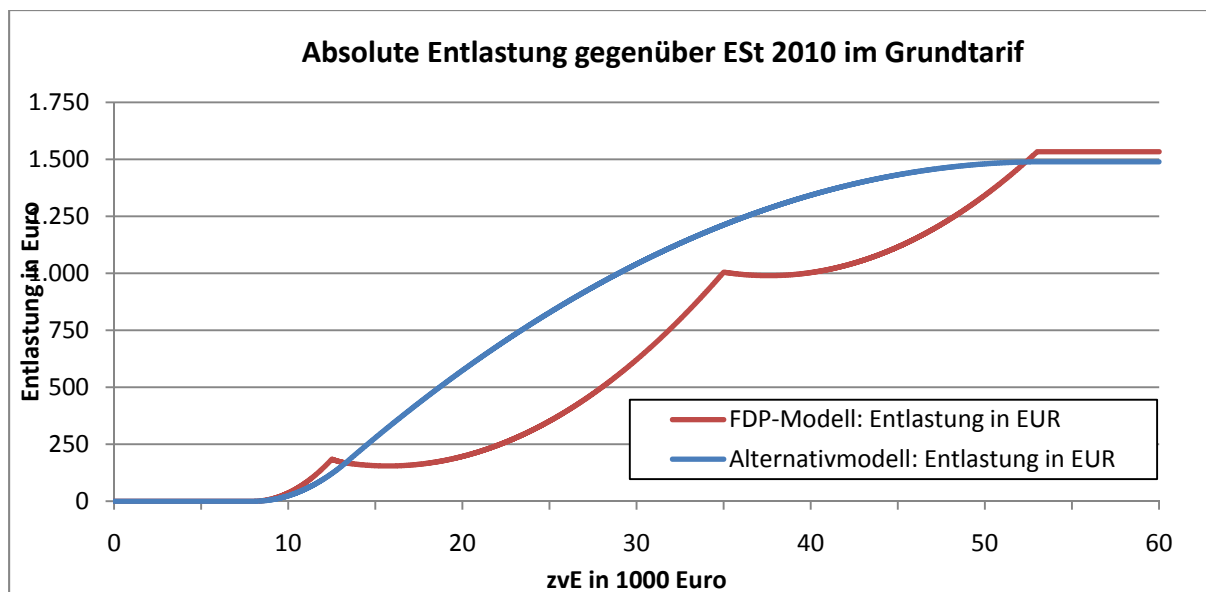
$$0,45 * x - 17.183.$$

Der Verlauf von Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung dieses Alternativmodells im Vergleich zum ESt-Tarif 2010 und zum FDP-Modell im Grundtarif ist in Übersicht 25 grafisch dargestellt:



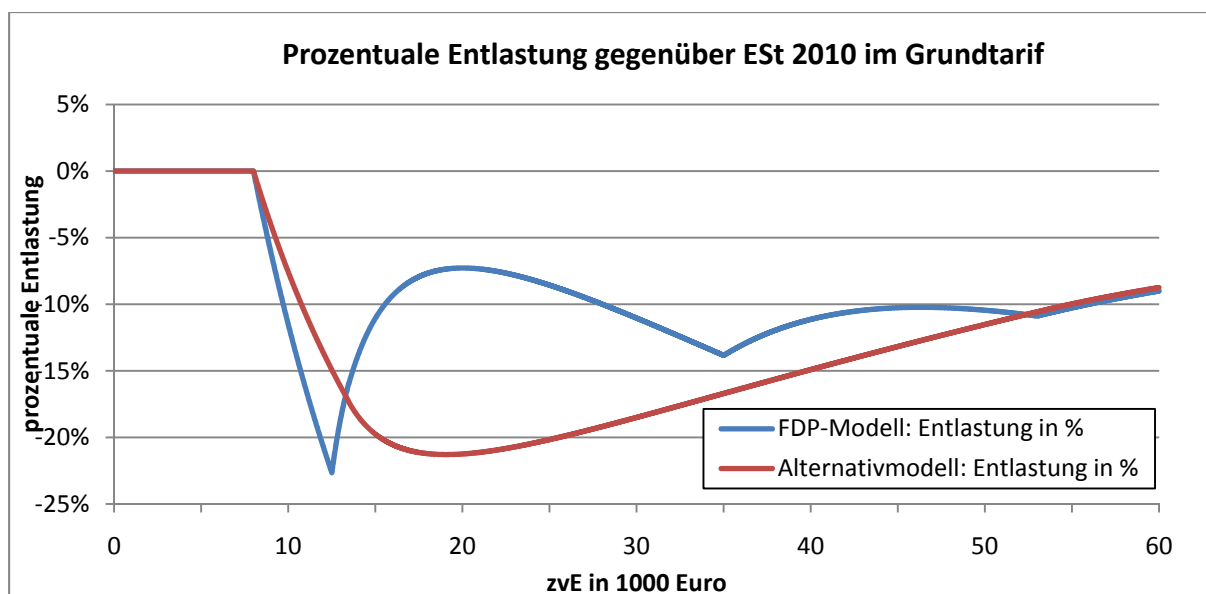
### Übersicht 25: Vergleich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze im Grundtarif des ESt-Tarifs 2010, des FDP-Modells und des Alternativmodells bei einem zvE bis 60.000 Euro

Wie man an dem Verlauf der Durchschnittssteuerbelastung erkennen kann, würde ein progressiver Tarif mit konstantem Anstieg des Grenzsteuersatzes im progressiven Bereich dem „Mittelstandsbauch“ besser entgegenwirken als das FDP-Modell. Die Entlastung von der Einkommenssteuer beträgt im Grundtarif maximal 1.489 EUR ab einem zvE von 53.000 Euro (siehe Übersicht 26).



**Übersicht 26: Absolute Entlastung durch das FDP-Modell und durch das Alternativmodell gegenüber dem ESt-Tarif 2010 im Grundtarif bei einem zvE bis 60.000 Euro**

Die relative Entlastung ist im Grundtarif bei einem zvE von 19.060 Euro mit 21,3 % am höchsten. Bei einem zvE von über 55.000 Euro verringert sich die relative Entlastung auf unter 10 %. Die relative Entlastung durch das Alternativmodell wird in Übersicht 27 der relativen Entlastung durch das FDP-Modell gegenübergestellt.



**Übersicht 27: Prozentuale Entlastung durch das FDP-Modell und durch das Alternativmodell gegenüber dem ESt-Tarif 2010 im Grundtarif bei einem zvE bis 60.000 Euro**



## 7. Fazit

Durch den FDP-Stufentarif würden die Einkommensteile zwischen 8004 und 53.000 Euro (im Splittingtarif jeweils doppelte Wert) von der Einkommenssteuer entlastet. Die prozentuale Entlastung ist in den unteren Einkommensgruppen am größten, aber auch bei einem zVE von 50.000 Euro liegen die Entlastungen noch bei 10 % der bisherigen Steuerlast. Bei absoluter Betrachtung entfaltet das FDP-Modell seine volle Wirkung ab 53.000 Euro; hier beträgt die Entlastung 1.534 Euro. Der sog. „Mittelstandsbauch“ wird zwar durch das FDP-Modell etwas abgeflacht; eine starke Abflachung wird jedoch nicht erreicht, da der erste Tarifsprung sehr früh einsetzt. Ein vollständiger Abbau des „Mittelstandsbauchs“ kann am effektivsten durch einen progressiven Tarif mit konstantem Anstieg des Grenzsteuersatzes über den Gesamtverlauf der Progression erreicht werden (siehe Alternativmodell in GP 6).

Das FDP-Modell hat gegenüber dem derzeit gültigen ESt-Tarif den Vorteil, dass es auf eine komplizierte Steuerformel verzichtet. Die Grenzsteuerbelastung ist für alle Tarifbereiche sofort erkennbar. Die Sprünge im Tarif haben jedoch folgende Nachteile:

- die Durchschnittssteuerbelastung steigt nicht stetig an und
- zu versteuernde Einkommen, welche knapp über einer Tarifgrenze liegen, sind stärker von der kalten Progression betroffen als zu versteuernde Einkommen, welche die letzte Tarifgrenze um einen wesentlichen Betrag übersteigen.

Eine Anpassung an die Inflation und damit eine Vermeidung der kalten Progression ist jedoch im Stufentarif wesentlich einfacher möglich als im progressiven Tarif, da lediglich die Tarifgrenzen an einen Inflationsindex gekoppelt werden müssen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Stufentarif dem progressiven Tarif nicht eindeutig überlegen ist. Eine Einführung könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt „Erhöhung der Verständlichkeit des Steuertarifs“ gerechtfertigt werden.